



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 239-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.310

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1518/2020 vom 16. Dezember 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kriterien und Abläufe bei Härtefallgesuchen von vorläufig aufgenommenen und abgewiesenen Menschen

Menschen, die vorläufig aufgenommen sind oder ein abgewiesenes Asylgesuch haben, können nach fünf bzw. zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz ein Härtefallgesuch stellen. Dabei stellt sich bei den Direktbetroffenen immer wieder die Frage, welche Kriterien überhaupt angewendet werden, wie diese gewichtet werden und wer an den Entscheidungen auf kantonaler Ebene beteiligt ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien werden bei einer Beurteilung eines Härtefallgesuchs beim Migrationsdienst des Kantons Bern angewendet?
2. Werden bei der Beurteilung auf kantonaler Ebene zusätzliche Kriterien ausser jenen nach Artikel 31 VZAE berücksichtigt? Falls ja, welche?
3. Wie werden die einzelnen Kriterien nach Artikel 31 VZAE sowie allfällige weitere Kriterien (Frage 2) vom Migrationsdienst des Kantons Bern gewichtet, und wer legt die Gewichtung fest?
4. Wie wird sichergestellt, dass bei den Gesuchen sämtliche Kriterien geprüft werden und in die Beurteilung einfließen?
5. Wie geht der kantonale Migrationsdienst mit Härtefallgesuchen von Personen um, bei denen das SEM eine Staatsangehörigkeit während des Asylverfahrens als korrekt anerkannt hat, obwohl die entsprechenden Papiere nicht vorgewiesen werden können?
6. Wie setzt der Kanton Bern die «vertiefte» Prüfung eines Härtefallgesuchs nach Artikel 84 Absatz 5 im Gegensatz zu einer normalen Prüfung eines Härtefallgesuches um?

7. Wie viele Personen sind pro Fall an einer Beurteilung auf kantonaler Ebene beteiligt, in welcher Rolle und wann im Prozess?
8. Wer entscheidet innerhalb des kantonalen Migrationsdienstes abschliessend über eine Weiterleitung bzw. Ablehnung des Gesuchs?
9. Wie werden vorläufig aufgenommene Personen bei einer Ablehnung des Gesuchs auf kantonaler Ebene auf ihre Rechte aufmerksam gemacht?
10. Wie wird im Kanton Bern mit dem Widerspruch zwischen dem Urteil BGE 137 I 128 (Verfassungswidrigkeit der fehlenden Beschwerdemöglichkeit auf kantonaler Ebene bei negativem Entscheid) und den Regelungen im Bundesgesetz umgegangen?
11. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Anpassung des Bundesgesetzes einzusetzen, um die Rechtsweggarantie wiederherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen von abgewiesenen Asylsuchenden an die gesetzlichen Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), bei vorläufig Aufgenommenen an jene von Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Integration (AIG; SR 142.20) und bei beiden Gruppen an jene von Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) gebunden.

Demnach müssen beispielsweise bei einem abgewiesenen Asylbewerber gemäss Artikel 14 Absatz 2 AsylG folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) die betroffene Person hält sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz auf, bei Einzelpersonen sind es gemäss Praxis des Bundesgerichts über 10 Jahre
- b) der Aufenthaltsort der betroffenen Person war den Behörden immer bekannt
- c) wegen der fortgeschrittenen Integration liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gem. Art. 31 Abs.2 VZAE vor
- d) keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen

Das bedeutet aber auch, dass bei einem abgewiesenen Asylbewerber, der sich beispielsweise erst seit drei Jahren in der Schweiz aufhält, gar nicht erst geprüft werden muss, ob ein Härtefall nach Buchstabe c) vorliegt.

Zu Frage 2

Nein, die Migrationsbehörde ist bei seiner Tätigkeit an die Vorgaben des Gesetzes gebunden. Es gibt keine zusätzlichen Kriterien.

Zu den Fragen 3 und 4

Im ABEV legt eine interne Gruppe die Praxis zu den Härtefällen fest. Diese Gruppe setzt sich aus einer juristischen Mitarbeitenden des Rechtsdienstes sowie aus Dienstleitenden zusammen. Die Sitzung der Kommission findet jede Woche statt. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Jedes Härtefallgesuch wird von den leitenden Personen des jeweiligen Dienstes vorgestellt. Das Ergebnis (Gutheissung, Abweisung, Nichtanhandnahme bzw. Nichteintreten oder Sistierung) wird schriftlich festgehalten. Die Fallbesprechungen werden protokolliert.

Am Beispiel des Kriteriums der «Integration» ist bereits erkennbar, dass eine Darlegung der Gewichtung dieses Kriteriums den Rahmen einer Vorstossantwort sprengen würde.

Zu Frage 5

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung setzt das Gesetz voraus, dass die Gesuchstellenden ihre Identität offenlegen (Art. 31 Abs. 2 VZAE). Wenn das Staatssekretariat für Migration (SEM) im vorangegangenen Asylverfahren die Nationalität als glaubhaft bezeichnet hat, genügt dies im Härtefallverfahren nicht, um die Identität zu belegen. Dafür ist immer ein Identitätsdokument notwendig. Ausnahmsweise kann eine Härtefallbewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellenden belegen, weshalb es ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, mit den Behörden des Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, um gültige Identitätsdokumente zu beschaffen. Von anerkannten Flüchtlingen, die vorläufig aufgenommen wurden, darf beispielsweise nicht erwartet werden, dass sie mit den heimatlichen Behörden in Kontakt treten, weil sie damit ihren Status als «Flüchtling» riskieren.

Zu Frage 6

Bei abgewiesenen Asylsuchenden, bei denen bereits nach einer *summarischen* Prüfung feststeht, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung nicht erfüllen, teilt das ABEV den Gesuchstellenden schriftlich mit, dass es das Gesuch nicht an die Hand nimmt.

Sind Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt, tritt das ABEV auf das Gesuch nicht ein. Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, prüft das ABEV das Gesuch vertieft. Kommt es zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Zustimmung nicht erfüllt sind, so verfügt es die Abweisung des Gesuchs. Sowohl gegen einen Nichteintretensentscheid wie auch gegen eine Abweisung kann Beschwerde geführt werden. Gesuche um Härtefallbewilligungen sind – wie alle ausländerrechtlichen Verfahren – schriftliche Verfahren. Erfahrungsgemäss gibt es Konstellationen, in denen sich die Migrationsbehörde ein klareres Urteil bilden kann, wenn sie die Gesuchstellenden zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Das persönliche Gespräch, das nötigenfalls übersetzt und protokolliert wird, ist zwar kein standardmässiges Vorgehen, kann jedoch als Beispiel für eine vertiefte Abklärung angesehen werden.

Zu den Fragen 7 und 8

Siehe Antwort Frage 3.

Zu Frage 9

Da vorläufig Aufgenommene in einem Härtefallverfahren Parteistellung haben, verfügt das ABEV sowohl das Nichteintreten als auch die Ablehnung. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21). Verfügungen müssen, wie andere Verwaltungsverfahren auch, eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, worin die Betroffenen über ihre Möglichkeit, Beschwerde zu führen, informiert werden.

Zu Frage 10

Das Bundesgericht hat in dem von der Interpellantin zitierten Urteil die Bundesregelung von Artikel 14 Absatz 4 AsylG, wonach den Gesuchstellenden in einem Härtefallverfahren erst im Zustimmungsverfahren vor dem SEM, jedoch nicht im kantonalen Verfahren Parteistellung zukommt, als nicht konform mit der Rechtsweggarantie qualifiziert. Das Bundesgericht hat in dieser Entscheidung explizit Folgendes festgehalten: «Pour le reste, il est contraint d'assurer l'application de la loi fédérale inconstitutionnelle» (BGE 137 I 128; E 4.3.2). Mit anderen Worten: Das Bundesgericht erklärt, dass die entsprechende gesetzgeberische Vorgabe bis zu einer allfälligen Anpassung hinzunehmen ist. Die kantonalen Migrationsbehörden halten sich an die geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Zu Frage 11

Am 5. Juni 2016 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Revision des AsylG angenommen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, sich beim Bund für eine Änderung von Art. 14 Abs. 4 AsylG einzusetzen.

Verteiler

– Grosser Rat